

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Arnstadt

Arnstadt, 13.03.2024

Az.: K 3/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 23.05.2024	10:00 Uhr	111, Sitzungssaal	Amtsgericht Arnstadt, Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Manebach

lfd.N r.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Manebach	1, 66/10	Gebäude- und Freifläche	Goethestraße 5	134	927 BV 5
2	Manebach	1, 66/11	Gebäude- und Freifläche	Goethestraße	42	927 BV 6
3	Manebach	1, 66/12	Gebäude- und Freifläche	Goethestraße	47	927 BV 7

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte, Bj. ca. 1900, Wohnfläche ca. 121 m², eingeschossige Massiv- und Fachwerkkonstruktion vermutlich mit Drempel und steilem Satteldach, teilweise unterkellert, Gewölbekeller lt. Eigentümer vorhanden, keine Innenbesichtigung erfolgt, diverse Baumängel und Wertminderungen, die Einsichtnahme ins Gutachten wird empfohlen;

wirtschaftliche Einheit mit Flst. 66/11 und 66/12;
eigengenutzt;

Verkehrswert: 89.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):
Gartenhaus; wirtschaftliche Einheit mit Flst. 66/10 und 66/12;

Verkehrswert: 2.200,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):
Nebengebäude, Bj. ca. 1970, eingeschossige Massivkonstruktion mit flachem Satteldach,
nicht unterkellert, an Nachbarschuppen angebaut, diverse Baumängel und
Wertminderungen;
wirtschaftliche Einheit mit Flst. 66/10 und 66/11;

Verkehrswert: 9.700,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt
ist der 14.02.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht
ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe
von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen,
widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der
Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen
Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG
mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das
Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der
Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung
aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten
Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen
eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich
aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt
werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.